



Merkblatt für den direkten Quereinstieg in den niedersächsischen Schuldienst an öffentlichen allgemein bildenden Schulen

Aufgrund der **besonderen Bedarfs- und Bewerberlage für einige Unterrichtsfächer** und sonderpädagogische Fachrichtungen steht der Weg in die Schule zurzeit nicht nur Lehrkräften mit einer grundständigen für die Unterrichtstätigkeit an Schulen in Niedersachsen vorgesehenen Lehramtsausbildung offen. Am Lehrberuf Interessierte, die ein anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen haben sowie Personen, die über eine in Niedersachsen nicht als gleichwertig anerkannte Lehramtsausbildung verfügen, können sich ebenfalls um eine Einstellung bewerben.

➤ **Einstellungschancen und Voraussetzungen**

Die Einstellungschancen sind abhängig vom fächerspezifischen Bedarf der Schulen, der Schulform sowie der regionalen Bewerberlage, da Lehrkräfte mit einem erfolgreich absolvierten Vorbereitungsdienst vorrangig eingestellt werden.

Die Bewerbung um unbefristete Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst erfordert für alle Schulformen einen universitären Hochschulabschluss mit einem Mastergrad (z. B. Master of Science, Master of Arts) oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss. Der Abschluss einer Berufsfachschule, Berufsakademie, IHK u. ä. eröffnet keine Bewerbungsmöglichkeit. Für Stellenausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ist zudem eine Bewerbung mit einem Master einer staatlich anerkannten Fachhochschule möglich.

Weiterhin muss die durch den universitären Hochschulabschluss nachgewiesene fachwissenschaftliche Ausbildung mindestens einem Unterrichtsfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach als Lehrbefähigungsfach zuzuordnen sein. Ein Studienabschluss kann einem Unterrichtsfach nur dann zugeordnet werden, wenn aufgrund der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen davon ausgegangen werden kann, dass die jeweiligen erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse im Wesentlichen denen eines entsprechenden abgeschlossenen Lehramtsstudiums des jeweiligen Faches entsprechen.



Die inhaltlichen Anforderungen und der Umfang der nachzuweisenden Studienleistungen ergeben sich aus den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (KMK-Beschluss vom 16. 10. 2008 in der aktuellen Fassung) sowie aus der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der aktuellen Fassung.

Eine Bewerbung um Stellen an Grundschulen erfordert einen universitären Hochschulabschluss (Master oder vergleichbar) oder einen damit vergleichbaren Hochschulabschluss und mindestens die Zuordnung des Unterrichtsfaches Deutsch oder Mathematik.

Für die Zuordnung eines zweiten Lehrbefähigungsfaches müssen die fachbezogenen Inhalte mindestens durch eine Teilprüfung (z. B. auf dem Niveau einer Zwischenprüfung, eines Vordiploms oder eines Bachelorabschlusses) nachgewiesen sein; lediglich geringfügige Studienanteile reichen nicht aus.

Eine Bewerbung um Stellen an einer Förderschule erfordert einen universitären Hochschulabschluss (Master oder vergleichbar) der Fachrichtung Sonderpädagogik oder einen damit vergleichbaren Hochschulabschluss. Die Zuordnung der Studieninhalte zu mindestens einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach der niedersächsischen MasterVO-Lehr muss möglich sein. Zusätzlich müssen auch Studienleistungen einem **allgemeinen Unterrichtsfach** zugeordnet werden können.

Darüber hinaus können an allen Schulformen Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor- oder vergleichbarem Hochschulabschluss (Diplom einer Fachhochschule) **für befristeten Vertretungsunterricht** eingestellt werden, sofern der nachgewiesene Abschluss mindestens einem Unterrichtsfach der Stundentafel der jeweiligen Schulform zugeordnet werden kann. Auch für befristete Verträge an Förderschulen oder in der Inklusion muss mindestens ein Unterrichtsfach nach der MasterVO-Lehr zugeordnet werden können. Die **Entfristung** eines Vertretungsvertrages **ist nicht möglich**.



➤ Bewerbungsverfahren

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Bearbeitung der Bewerbung nur bei Vollständigkeit möglich ist.

Für das landeseinheitliche Auswahlverfahren können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die sich im regulären Online-Bewerbungsverfahren bewerben. Eine Bewerbung um eine Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst an einer öffentlichen allgemein bildenden Schule ist zwingend unter www.eis-online.niedersachsen.de vorzunehmen.

Die dort genannten Bewerbungsfristen gelten nicht für Bewerbungen um den Quereinstieg. Diese können jederzeit abgegeben werden.

Im Anschluss sind die schriftlichen Bewerbungsunterlagen an das

Regionale Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück
Mühlenschweg 8
49090 Osnabrück

zu übersenden.

Der Bewerbung sind die Hochschulabschlusszeugnisse beizufügen. Für die notwendige Feststellung, welche Fächer dem Abschluss ggf. zugeordnet werden können, sind zwingend auch Nachweise über die Bachelorprüfung bzw. das Vordiplom oder die Zwischenprüfung und aussagekräftige Nachweise der fachwissenschaftlichen Inhalte des jeweiligen Studiums (Transcript of Records, Studien- und Prüfungsordnung) mit den Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Nachweise über im Ausland absolvierte Studiengänge sind mit beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird für Abschlüsse, die nicht in Deutschland erworben wurden, empfohlen, einen Nachweis beizufügen, welchem Niveau dieser Abschluss entspricht. Dieser Nachweis kann beispielsweise durch eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgen (<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>).

Kosten hierfür können nicht erstattet werden.



Übersicht über die Beschäftigungsmöglichkeiten nach Schulform und Zugangsvoraussetzung:

Schulform	Befristete Einstellung (Vertretungstätigkeit)	Unbefristete Einstellung	Weitere Erfordernisse für eine unbefristete Einstellung
Grundschule	Bachelorabschluss oder vergleichbar, Masterabschluss oder vergleichbar, der jeweils mindestens einem Unterrichtsfach (Mathematik oder Deutsch) zugeordnet werden kann.	Universitärer Masterabschluss oder vergleichbar, der mindestens einem Unterrichtsfach (Mathematik oder Deutsch) zugeordnet werden kann.	Pädagogisch-didaktische Qualifizierung
Förderschule bzw. Inklusion	Bachelorabschluss oder vergleichbar, Masterabschluss oder vergleichbar, der jeweils mindestens einem Unterrichtsfach zugeordnet werden kann.	Universitärer Masterabschluss oder vergleichbar der Fachrichtung Sonderpädagogik oder inhaltlich gleichwertig, der mindestens einer sonderpädagogischen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach zugeordnet werden kann.	Pädagogisch-didaktische Qualifizierung,
Hauptschule Realschule Oberschule Integrierte Gesamtschule Kooperative Gesamtschule	Bachelorabschluss oder vergleichbar, Masterabschluss oder vergleichbar, der jeweils mindestens einem Unterrichtsfach zugeordnet werden kann.	Universitärer Masterabschluss oder vergleichbar oder Master einer staatlich anerkannten Fachhochschule, der mindestens einem Unterrichtsfach	Pädagogisch-didaktische Qualifizierung



		zugeordnet werden kann	
Gymnasium	Bachelorabschluss oder vergleichbar, Masterabschluss oder vergleichbar, der jeweils mindestens einem Unterrichtsfach zugeordnet werden kann.	Universitärer Masterabschluss oder vergleichbar, der mindestens einem Unterrichtsfach zugeordnet werden kann	Pädagogisch-didaktische Qualifizierung

Eine Berücksichtigung von Unterrichtsfächern gemäß Master-VO-Lehr für die Zuordnung kann jeweils nur entsprechend der Stundentafel für die jeweilige Schulform erfolgen.

Bsp: Können die Fächer Mathematik und Physik zugeordnet werden und ist eine Einstellung an einer Grundschule vorgesehen, so kann nur eine Einstellung mit einem Fach (Mathematik) erfolgen, da Physik kein Fach der Stundentafel der Grundschule ist.

Checkliste „Einzureichende Bewerbungsunterlagen:“

- unterschriebener Bewerbungsbogen aus EiS-Online
- aktueller Lebenslauf
- Kopie des Hochschulabschlusses (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records / Nachweis über belegte Studienveranstaltungen in Semesterwochenstunden (Studienbuch, sonstige Nachweise)). Sollten die konkreten Nachweise nicht mehr vorliegen, setzen Sie sich bitte mit Ihrer Universität bezüglich einer Studienordnung in Verbindung.

Bitte übersenden Sie keine Bewerbungsmappen!

Für das landeseinheitliche Auswahlverfahren können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die sich im regulären Online-Bewerbungsverfahren bewerben. Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen zum Einstellungsverfahren. Diese finden Sie unter:



http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/lehrkraefte/wege_den_schuldienst/unbefristete_einstellung_den_schuldienst/einstellung_von_lehrkraeften_an_allgemein_bildenden_schulen/einstellung-von-lehrkraeften-an-allgemein-bildenden-schulen-167307.html.

Fragen zu Ihrer Bewerbung richten Sie bitte ausschließlich an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung. Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung in **Osnabrück** ist **zentral** für Bewerbungen um den direkten Quereinstieg in den niedersächsischen Schuldienst an den allgemein bildenden Schulen zuständig.

Die Hotline zum Quereinstieg erreichen Sie unter Tel.: 0541-77046-666.

Die Anschriften und Kontaktdaten des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung lauten:

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück,
Mühlenschweg 8,
49090 Osnabrück,

Tel.: 0541-77046-444, E-Mail: quereinstieg@rlsb-os.niedersachsen.de

➤ **Einstellungsverfahren**

Nach Eingang der schriftlichen Bewerbungsunterlagen werden die Bewerbungen im Regionalen Landesamt für Schule und Bildung **Osnabrück** vorab auf Vollständigkeit und offensichtliche Bewerbungsunfähigkeit (z. B. bei einem fehlenden Hochschulabschluss) geprüft. Eine **vorzeitige Prüfung der Bewerbungsfähigkeit** für sämtliche Schulformen und Unterrichtsfächer ist auf Grund der Vielzahl von Bewerbungen von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern **nicht möglich**. Eine inhaltliche Prüfung der Bewerbungsfähigkeit und die Zuordnung zu einem oder mehreren Unterrichtsfächern können erst bei einem konkreten Stellenangebot erfolgen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten aus diesem Grund zunächst lediglich eine automatische Eingangsbestätigung.

Durch die Vorabprüfung wird ermöglicht, dass Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sofort auf Stellen-Bewerber-Listen geführt werden und somit frühzeitig die Möglichkeit bekommen, zu einem Auswahlgespräch eingeladen zu werden.



Das Auswahlverfahren für die Einstellung von Lehrkräften erfolgt durch die Schulen bzw. durch das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung. Grundsätzlich werden Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen, vorrangig berücksichtigt. In der zweiten Auswahlrunde werden die Bewerbungen von Interessierten ohne Lehramtsausbildung einbezogen.

Erst nach einem erfolgreichen Auswahlgespräch erfolgt eine **abschließende Feststellung der Bewerbungsfähigkeit** der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers unter Berücksichtigung von stellenbezogenen Einstellungsvoraussetzungen **durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück**.

Kann die Bewerbungsfähigkeit für die konkrete Stelle nicht festgestellt werden, kommt eine Einstellung nicht in Betracht. Dies wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber **durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung** schriftlich mitgeteilt.

Mit der abschließend festgestellten Bewerbungsunfähigkeit (sowohl für befristete als auch für unbefristete Stellen) geht auch die Löschung der Daten der Bewerberin bzw. des Bewerbers in den Stellen-Bewerber-Listen einher.

Wird die Bewerbungsfähigkeit für die konkrete Stelle festgestellt, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber ein **entsprechendes Einstellungsangebot durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung**.

In der Regel erfolgt die Einstellung im Tarifbeschäftigtenverhältnis.

Einstellung als tarifbeschäftigte Lehrkraft

Zunächst wird ein Arbeitsvertrag mit der Auflage zur Teilnahme an einer 18-monatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme geschlossen. Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme und endgültiger Feststellung der Eignung wird in der Regel der Arbeitsvertrag in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umgewandelt.

Die Verdienstmöglichkeiten richten sich nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. 03. 2015 i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 17. 02. 2017. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der Entgeltgruppe und der Entgeltstufe. Die



Eingruppierung richtet sich nach Qualifikation und Einsatz. Die Festlegung der Entgeltstufe hängt von Dauer und Art der Berufserfahrung ab. Über die auf den Einzelfall bezogene Eingruppierungsmöglichkeit informiert das Regionale Landesamt für Schule und Bildung, über die Verdienstmöglichkeiten informiert das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung.

In Ausnahmefällen kann eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen. Dies setzt voraus, dass die besonderen beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe ist möglich, wenn über den **Erwerb der Lehrbefähigung** hinaus die **sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen** erfüllt sind.

Für den Erwerb einer Lehrbefähigung nach § 8 der Niedersächsische Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) muss ein anderes universitäres Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen worden sein. Dabei muss der Hochschulabschluss **zwei Fächern** der Stundentafel an allgemein bildenden Schulen oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zugeordnet werden können. Weiterhin muss nach Abschluss des Studiums eine **mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit** ausgeübt worden sein, die fachlich an das Hochschulstudium anknüpft, den fachlichen Anforderungen an die künftige Unterrichtstätigkeit entspricht und erkennen lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu fachlich selbstständiger Ausübung des Lehrerberufes fähig ist. Eine Unterrichtstätigkeit vor Einstellung in diesen Fächern kann auf die vierjährige berufliche Tätigkeit angerechnet werden. Die Bewerberinnen und Bewerber erwerben eine Lehrbefähigung, die den Zugang zur Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung ermöglicht.

Eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe ausschließlich mit der Ersten Staatsprüfung oder dem Master of Education für ein Lehramt und anschließender beruflicher Tätigkeit kommt nicht in Betracht. (Für diese Bewerberinnen und Bewerber



besteht die Möglichkeit, sich um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt zu bewerben.)

Mit Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst beginnt grundsätzlich eine berufsbegleitende pädagogisch-didaktische Qualifizierung; sie umfasst die gesamte Dauer der Probezeit.

Die Probezeit dauert regelmäßig drei Jahre. Eine Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 19 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) auf die Dauer der Probezeit vorgenommen werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig ist und diese Zeiten nicht bereits der Erlangung der Lehrbefähigung dienen. Eine Mindestprobezeit von einem Jahr ist abzuleisten.

Voraussetzung für die erfolgreiche Beendigung der Probezeit ist die Feststellung der Bewährung nach Abschluss der berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.

➤ **Berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme**

Unabhängig davon, ob die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst im Beamtenverhältnis auf Probe oder im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt, beginnt mit der Einstellung grundsätzlich eine pädagogisch-didaktische Qualifizierung.

Die berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme umfasst die Teilnahme an Veranstaltungen der Studienseminare sowie an schulischen Angeboten. Nach der Einstellung nimmt die Lehrkraft am pädagogischen Seminar und an den für ihre Schulform und ihre zugeordneten Lehrbefähigungsfächer (ggf. nur ein Fach) in Betracht kommenden fachdidaktischen Seminaren teil. Bis zum Ende der Qualifizierungsmaßnahme sind Beratungsbesuche durch das Studienseminar oder die Schulleiterin/den Schulleiter nachzuweisen. Während der Qualifizierungsmaßnahme am Studienseminar soll ein Unterrichtseinsatz nur in den zugeordneten Lehrbefähigungsfächern erfolgen, d.h. ein fachfremder Einsatz ist nicht vorgesehen.

Ausschließlich für die Teilnahme an den Veranstaltungen in den Studienseminaren werden die Lehrkräfte von ihrer Dienstverpflichtung im Umfang von wöchentlich fünf Unterrichtsstunden für max. 18 Monate freigestellt. Während dieser Zeit können sie von einer geeigneten Lehrkraft der Schule als Mentorin oder Mentor betreut werden.



➤ **Wichtige Verfahrenshinweise**

- In den jeweiligen Bewerbungsverfahren können unaufgeforderte Nachfragen durch die Schulen bzw. das Regionale Landesamt für Schule und Bildung notwendig werden. Bitte halten Sie Ihre Kontaktdaten aktuell und teilen es dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung auch mit, wenn eine Bewerbung nicht mehr aufrecht gehalten werden soll.
- Die Prüfung, ob eine Einstellung in das Tarifbeschäftigtenverhältnis oder in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen kann, kann erst bei beabsichtigter Einstellung durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung vorgenommen werden. Gleiches gilt auch für konkrete Fragen der Eingruppierung. Eine detaillierte Vorabprüfung der Bewerbung ist aufgrund der großen Anzahl von Bewerbungen um den Quereinstieg nicht möglich.
- Bewerbungen sind auch für die Tätigkeit als Vertretungslehrkräfte zur Abdeckung vorübergehender Unterrichtsausfälle gewünscht. Eine Bewerbung um die Einstellung als Vertretungslehrkraft muss ebenfalls über das Online-Verfahren (www.eis-online.niedersachsen.de) im Rahmen der Bewerbung sowohl für eine Festeinstellung als auch ausschließlich für Vertretungsverträge erfolgen.